

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 24. Jänner 2013

17. Stück

70. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2013/2014

70. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2013/2014

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 16.01.2013 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen.

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt für das Studienjahr 2013/2014 gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz auf Basis des § 124b UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die StudienwerberInnen der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines einstufigen Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Für das Studienjahr 2013/2014 besteht das Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium Humanmedizin aus einer Gruppentestung, in deren Rahmen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, das Verständnis von Texten und kognitive Kompetenzen erfasst werden. Die Reihung der StudienwerberInnen erfolgt nach den bei der Gruppentestung erzielten Punkten.

Für das Studienjahr 2013/2014 besteht das Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium Zahnmedizin aus einer Gruppentestung, in deren Rahmen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, kognitive Kompetenzen und die für die Absolvierung des Zahnmedizinstudiums erforderliche praktische Fertigkeiten erfasst werden. Die Reihung der StudienwerberInnen erfolgt nach den bei der Gruppentestung erzielten Punkten.

Pro futuro ist die Einführung eines zweistufigen Aufnahmeverfahrens mit der Integration von Testverfahren zur Prüfung der emotionalen und sozialen Kompetenzen geplant. Aufgrund der aufwändigen Implementierung eines solchen mehrstufigen Aufnahmeverfahrens, erfolgt diese in mehreren Etappen und soll bis zum Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2015/2016 endgültig abgeschlossen sein. Es ist daher eine Weiterentwicklung des nunmehrigen Aufnahmeverfahrens beabsichtigt. So soll insbesondere auch auf die im Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2013/2014 gewonnenen Erkenntnissen aufgebaut werden.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung des Aufnahmeverfahrens wird ein Advisory Board eingerichtet.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Humanmedizin (Q 202) und Zahnmedizin (Q 203) aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2013/2014. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 18 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) oder Zahnmedizin (Q 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),

2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
3. QuereinsteigerInnen (§ 19).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 lit. k UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
360	40	400

(2) Von der an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs. 1) stehen gemäß § 124b Abs.5 UG

1. 75 vH EU-BürgerInnen mit einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis,
2. 20 vH EU-BürgerInnen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis und
3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis

zur Verfügung.

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Humanmedizin und für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von StudienwerberInnen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität bzw. gemäß Studienberechtigungssetzung (BGBl. Nr.292/1985, idgF) zugelassen sind,
5. zur Berufsreifepfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb des von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck einvernehmlich festzulegenden Anmeldezeitraums für den jeweiligen Aufnahmetest online mittels Web-Formulars anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin / Zahnmedizin), die Wahl des Studienortes (Wien, Graz oder Innsbruck) sowie das maßgebliche Kontingent (§ 4 Abs. 2) anzugeben.

(3) Die Angabe der gewünschten Studienrichtung und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des vollen Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, sowie der genaue Anmeldezeitraum werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf den Webseiten der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1- 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck jährlich anhand der Anmeldezahlen festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages ist spätestens mit Ablauf der Internet-Anmeldefrist (§ 6) im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen und darf den Betrag von Euro 100,- nicht übersteigen.

(2) Der Beitrag muss innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist auf dem bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Diese Frist und die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgeben. Die StudienwerberInnen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist vollständig einlangt. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Beiträge die außerhalb der festgelegten Frist auf dem bekanntgegebenen Konto einlangen, sind auf Antrag rückzuerstatten.

(4) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs. 2) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Human- und Zahnmedizin, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden auf den Websites der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen und Studienwerber aktiv Informationen von einer zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

(2) Der Aufnahmetests findet am 05.07.2013 zeitgleich mit den Aufnahmetests an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz statt.

Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudienwerberInnen, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, bis zu einem von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck einvernehmlich festzulegenden und auf der Internet-Plattform der genannten Universitäten kundzumachenden Stichtag bekannt gegeben.

(3) Die gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account die Informationen zum jeweiligen Aufnahmetest.

Testdurchführung

§ 9. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

a) Basiskenntnistest für Medizinische Studiengänge der Medizinischen Universität Graz (BMS-W)

Der BMS-W besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

b) Textverständnis (BMS-TV)

Durch diesen Test werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.

c) Kognitiver Basistest für Medizinische Studiengänge (BMS-K)

Die Testbatterie besteht aus 4 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen zu erbringen.
- Mathematisches Denken (MD): Diese Aufgabengruppe misst grundlegendes Zahlenverständnis sowie die kognitive Fähigkeit, Situations- und Problembeschreibungen mit Hilfe der Mathematik modellieren zu können.

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

a) Basiskenntnistest für Medizinische Studiengänge der Medizinischen Universität Graz (BMS-W)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

b) Manuelle Fertigkeiten (BMS-M)

Mit diesem Testteil werden wesentliche, für das Diplomstudium der Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen.

c) Kognitiver Basistest für Medizinische Studiengänge (BMS-K)

Die Testbatterie besteht aus 3 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Zahnmedizin aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen zu erbringen.

§ 11. Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 12. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ausschluss

§ 13. (1) TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

Auswertung

§ 14. (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Im Testteil BMS-W werden die jeweils erzielten Rohwerte in über die Teilbereiche vergleichbare Messwerte umgewandelt und anschließend zu einem Gesamtmesswert aggregiert.
- Im Testteil BMS-TV wird der Rohwert in einen Messwert umgewandelt.
- Im Testteil BMS-K werden die in den 4 Aufgabengruppen erzielten Messwerte zu einem Gesamtmesswert aggregiert.

Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der Messwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 40 v. 100 Gesamtmesswert BMS-W
- 10 v 100 Messwert BMS-TV
- 50 v 100 Gesamtmesswert BMS-K

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Im Testteil BMS-W werden die jeweils erzielten Rohwerte in über die Teilbereiche vergleichbare Messwerte umgewandelt und anschließend zu einem Gesamtmesswert aggregiert.
- Im Testteil BMS-M wird der Rohwert in einen Messwert umgewandelt.
- Im Testteil BMS-K werden die in den 3 Aufgabengruppen erzielten Messwerte zu einem Gesamtmesswert aggregiert.

Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der Messwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 40 v. 100 Gesamtmesswert BMS-W
- 22.5 v 100 Messwert BMS-M
- 37.5 v 100 Gesamtmesswert BMS-K

Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 15. (1) Die Aufnahmetests werden getrennt für die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck ausgewertet und für jede/n Studienwerber/in das jeweilige Ergebnis ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu je einer Rangliste der StudienwerberInnen für die jeweilige Studienrichtung (Humanmedizin / Zahnmedizin) an der jeweiligen Medizinischen Universität Wien, Graz oder Innsbruck. Die StudienwerberInnen werden dabei anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) in dem von ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 gereiht. Der erzielte Rangplatz wird auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck veröffentlicht.

(3) Die Studienplätze für das gewählte Studium an der gewählten Universität werden an die StudienwerberInnen mit den jeweils höchsten Punktzahlen vergeben.

Zulassung

§ 16. (1) Zum Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin können nur jene StudienwerberInnen zugelassen werden, die aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs. 2) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs. 2) erhalten haben.

(2) Wenn StudienwerberInnen auf Grund ihrer Angaben bei der Internet-Anmeldung (§ 6) mit ihrem Testergebnis im Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 gereiht wurden und zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium

1. die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen bzw. erworben haben, oder auf sie
2. die Personengruppenverordnung (BGBl. II Nr. 211/1997 idgF) Anwendung findet, oder
3. sie EU-BürgerInnen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind,

sind sie vor Durchführung der Zulassung zum Studium mit dem von ihnen erzielten Testergebnis in dem für sie maßgeblichen Kontingent neu zu reihen(endgültige Rangliste).

(3) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der endgültigen Rangliste gemäß § 16 Abs. 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 17. StudienwerberInnen, die einen Studienplatz aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs. 2) haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist das Studium aufnehmen. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

§ 18. (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs. 3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an den/die in der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs. 2) nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist das Studium aufnehmen.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

V. QuereinsteigerInnen

§ 19. (1) StudienwerberInnen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen sind ungeachtet von § 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für QuereinsteigerInnen ist im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates zu regeln.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 20. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 21. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 22. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor
